
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 03. September 2013

Protokoll-Nr.: 969

**09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter
Zahlungsbefehle**

Sehr geehrte Frau Gramegna
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Kantonsregierungen zur Stellungnahme im Zusammenhang mit Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

1. Allgemeines

Heute kann ein Gläubiger eine Betreibung sehr einfach einleiten. Er muss dem Schuldner bloss einen Zahlungsbefehl zustellen, ohne für den Bestand der Forderung zu diesem Zeitpunkt einen Beweis erbringen zu müssen. Auf ebenso einfache Weise kann der Schuldner aber die Betreibung stoppen, indem er einen Rechtsvorschlag erhebt, ohne diesen begründen zu müssen. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) geht im Interesse der Gläubiger und des Publikums vom Grundsatz der Auskunftserteilung aus. Gemäss Artikel 8a SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Das heutige System beruht auf der Annahme, dass Beteiligungen in aller Regel nicht grundlos erhoben werden. Es kann aber auch Fälle geben, in welchen eine Forderung offensichtlich unbegründet und die Betreibung deshalb missbräuchlich ist. Solche ungerechtfertigten Einträge in das Betreibungsregister können schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen (Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder auch bei der Aufnahme von Krediten sowie beim Beantragen einer Kreditkarte). Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen, mit welchen eine rasche und einfache Löschung von ungerechtfertigten Beteiligungen ermöglicht werden soll. In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, dass die heute dafür zur Verfügung stehenden Mittel ungeeignet und für die betroffene Person viel zu umständlich und zu aufwändig sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

– zu Artikel 8b SchKG

Das Anliegen, eine betriebene Person vor der Bekanntmachung von möglicherweise ungerechtfertigten Betreibungen besser zu schützen, ist gerechtfertigt. Die in Artikel 8b SchKG vorgeschlagene Regelung stellt deshalb eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar. Wir begrüßen, dass der Ausschluss des Einsichtsrechts aber nicht in jedem Fall möglich sein soll. Die in Absatz 2 aufgelisteten Ausnahmen erachten wir für sinnvoll und notwendig. Zu beachten ist, dass der Ausbau der Rechte von betriebenen Personen den Verwaltungsaufwand für die Betreibungsämter weiter erhöhen wird.

Gemäss Artikel 8b Absatz 1 SchKG sollen "Dritte" auf Antrag der betriebenen Person vorläufig keine Kenntnis mehr erhalten über eine Betreibung, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde (mit diversen Ausnahmen in den Absätzen 2 und 3). Wer mit dem Begriff "Dritte" gemeint ist, ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Vernehmlassungsunterlagen. Aufgrund des vorangehenden Artikels 8a SchKG müssen aber sowohl Private wie auch Behörden gemeint sein. Bei den in Artikel 8b SchKG erwähnten Problemfeldern (Schlechterstellungen bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche oder der Kreditvergabe) handelt es sich in der Regel um privatrechtliche Sachverhalte. Der Betreibungsregisterauszug ist jedoch gerade auch in öffentlich-rechtlichen Verfahren relevant. Ein guter finanzieller Leumund ist als Teilgehalt der "Einhaltung der Rechtsordnung" eine Einbürgerungsvoraussetzung (vgl. dazu Handbuch Bürgerrecht des Bundesamtes für Migration, Kapitel 4). Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Geschäften ist im Einbürgerungsverfahren bei Einträgen im Betreibungsregister gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 bei den Gesuchstellenden zwingend nachzufragen, wenn Einträge bestehen (vgl. dazu Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 4 Ziff. 4.7.3.2). Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Gefahr, aufgrund ungerechtfertigter Einträge nicht eingebürgert zu werden, ist daher klein. Umgekehrt sind die Behörden auf die Angaben aus dem Betreibungsregister angewiesen, um den finanziellen Leumund prüfen zu können. Die gleiche Problematik stellt sich auch für die zuständigen Behörden im Bereich des Ausländerrechts bei der Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen. Auch diese sind für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags auf Informationen über Betreibungen angewiesen.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, *den Begriff der "Dritten" enger zu fassen und Behörden, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit einen Betreibungsregisterauszug verlangen, weiterhin vollen Einblick ins Betreibungsregister zu gewähren.* Es ist dazu eine vergleichbare Regelung zu treffen, wie beim Einsichtsrecht ins Strafregister.

Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie der Betreibungsregisterauszug aussieht, den die betroffene Person selber bezieht. Sie ist keine "Dritte". Daher ist davon auszugehen, dass auf diesen Auszügen weiterhin auch diejenigen Betreibungen ersichtlich sind, gegen die sie Rechtsvorschlag erhoben hat. In der Praxis verlangt nicht die Behörde beim Betreibungsamt einen Auszug, sondern sie lässt sich den Auszug von der gesuchstellenden Person beschaffen und dem Einbürgerungsgesuch bzw. dem Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung beilegen. Sollte der Betreibungsregisterauszug für die betroffene Person ebenfalls gekürzt sein, so müssten auch diese Verfahren entsprechend angepasst werden, so dass die Behörden nach wie vor vollen Einblick ins Betreibungsregister erhalten.

– zu Artikel 85a Absatz 1 SchKG

Das SchKG sieht vor, dass eine betriebene Person mittels Feststellungsklage beim Gericht beurteilen lassen kann, ob eine Forderung nicht mehr besteht oder gestundet ist. Diese Klage ermöglicht, ungerechtfertigte Betreibungen aus dem Betreibungsregister löschen zu lassen. Weil jedoch aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Feststellungsklage nach Artikel 85a Absatz 1 SchKG bei Vorliegen eines Rechtsvorschlages nicht zur Anwen-

dung gelangen kann, ist es für eine betriebene Person in diesem Fall auf gerichtlichem Weg nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich, eine ungerechtfertigte Betreibung löschen zu lassen. Wir erachten die Ergänzung von Artikel 85a Absatz 1 SchKG für wichtig. Wird Rechtsvorschlag erhoben, soll es der betriebenen Person künftig offen stehen, mittels Feststellungsklage den Nichtbestand der Forderung feststellen zu lassen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: emanuella.gamegna@bj.admin.ch

